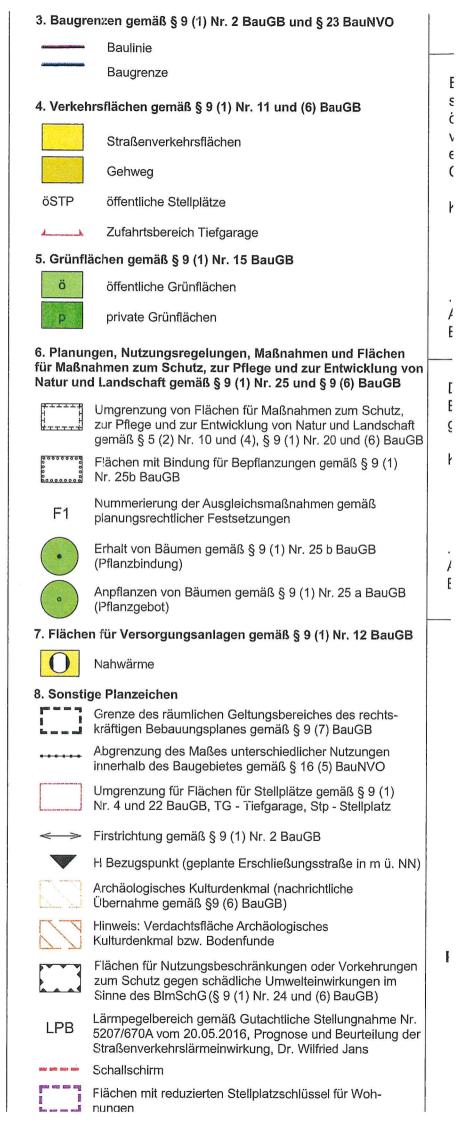


Haustyp 3	3
WA	0
GRZ 0,4	
SD: DN 15°- 35°	SD TH 7,00m FH 12,00m über Bezugspunkt H
Haustyp 3	FH.
35,00 BN max	TH
13.50	Bezugspunkt H
SD	

141/

Haustyp 4 4	
WA	o
GRZ 0,4	
PD 1: DN 15°- 25°	PD: TH = 7,20 m FH = 12,00 m über Bezugspunkt I
PD 2: DN 15°- 25°	PD: TH = 7,20 m FH = 11,60 m über Bezugspunkt l
FD: DN 0°- 5°	FD: TH = 7,20 m FH = 9,70 m über Bezugspunkt l
Haustyp 4	FH
25.00 DN max.	TH Igspunkt H
FH	5: DN max. OK max. TH mind, 1/4 Gebäudetie e 13.50 Bezugspunkt



Ausdruck vom

08.01.2019

### II. Örtliche Bauvorschriften

#### Rechtsgrundlagen:

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBI. S. 221)
- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBI. S. 357,358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBI. S. 612, 613).

## 1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

#### 1.1 Dächer

1.1.1 Die festgesetzte Dachform und Dachneigung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

# 1.1.2 Ein Firstversatz am Hauptgebäude von maximal 1,20 m ist zulässig.

- 1.2 Das oberste Geschoss ist bei der Ausführung des Gebäudetyps 1 (gemäß Planzeichnung) mit Zeltdach bzw. mit Flachdach als Attikageschoss auszubilden, wobei der Rücksprung gegenüber der Außenseite der Außenwand des darunterliegenden Geschosses auf allen Seiten mindestens 1,50 m betragen muss. Der Rücksprung darf durch innere Erschließungsanlagen des Gebäudes (Treppenhäuser und Aufzüge) unterbrochen werden.
- 1.3 Das oberste Geschoss ist bei der Ausführung des Gebäudetyps 2 und 4 (gemäß Planzeichnung) mit einem einseitigen Pultdach bzw. mit Flachdach mit einem Rücksprung, der mindestens ¼ der maximal zulässigen Gebäudetiefe beträgt, auszuführen.
- 1.4 Dachaufbauten sind bei Satteldächern mit folgenden Vorgaben zulässig:
  - 1.4.1 Dachaufbauten sind in Form von Schleppgaupen, Giebelgaupen und Flachdachgaupen zulässig. Negativgaupen und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
  - 1.4.2 Dachaufbauten sind bis höchstens 50% der Gebäudelänge zulässig, wobei die Länge der einzelnen Dachaufbauten in der Summe 5,00 m nicht überschreiten darf.
  - 1.4.3 Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen nicht übereinanderliegend angeordnet werden.

Seite 11 von 20

#### 1.6 Garagen und Carports

網

Die Dächer der Garagen und Carports sind nur als flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von 0-10° zulässig. Dächer mit einer Neigung von 0-10° sind zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 5 cm betragen.

## 2. Werbeanlagen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen weder blinken noch sich bewegen.

Die Anbringung von Werbeanlagen auf Dachflächen und über den Gebäuden ist unzulässig.

Die Größe der einzelnen Werbeanlagen darf die Fläche von 0,75m² nicht überschreiten.

## 3. Stellplatzverpflichtung gemäß § 37 Abs. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO

Im Plangebiet sind für Wohnungen pro Wohnung mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet. Bei einer Wohneinheit sind grundstücksbezogen 2 Stellplätze zu erstellen.

Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauflächen sind für Wohnungen mit Sozialbindung pro Wohnung mindestens 1,0 Stellplätze herzustellen.

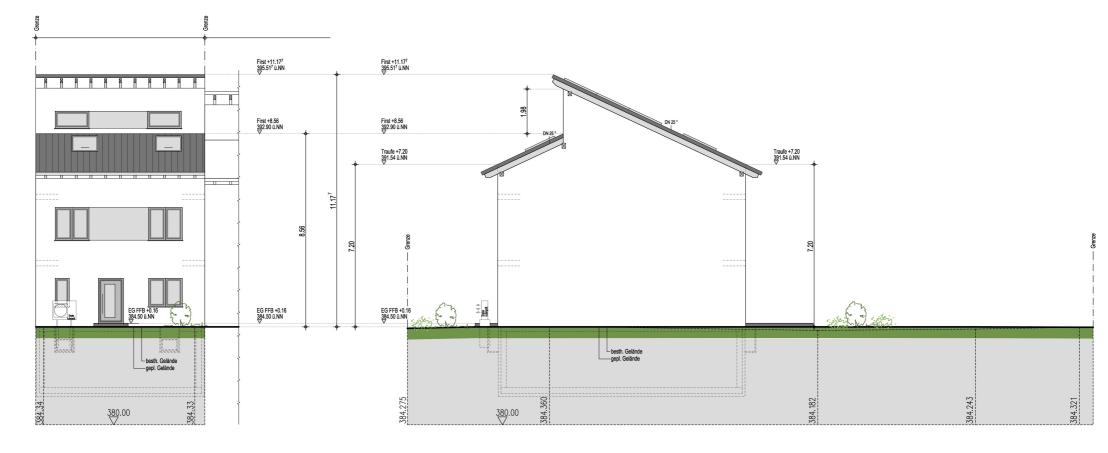
## 4. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

#### 5. Antennenanlagen

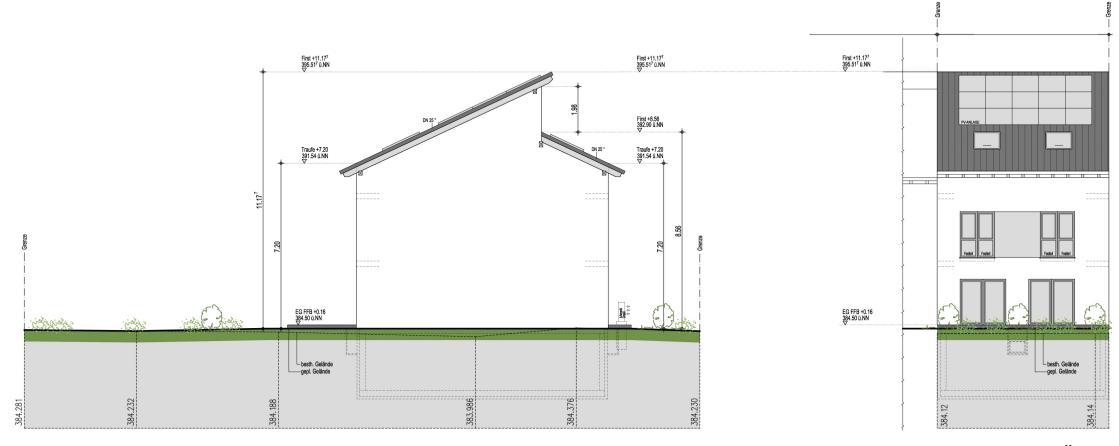
Auf einem Gebäude ist jeweils nur eine sichtbare Antenne oder Gemeinschaftsantenne zulässig.

Satellitenanlagen müssen die gleiche Farbe wie die dahinterliegenden Gebäudeflächen aufweisen.



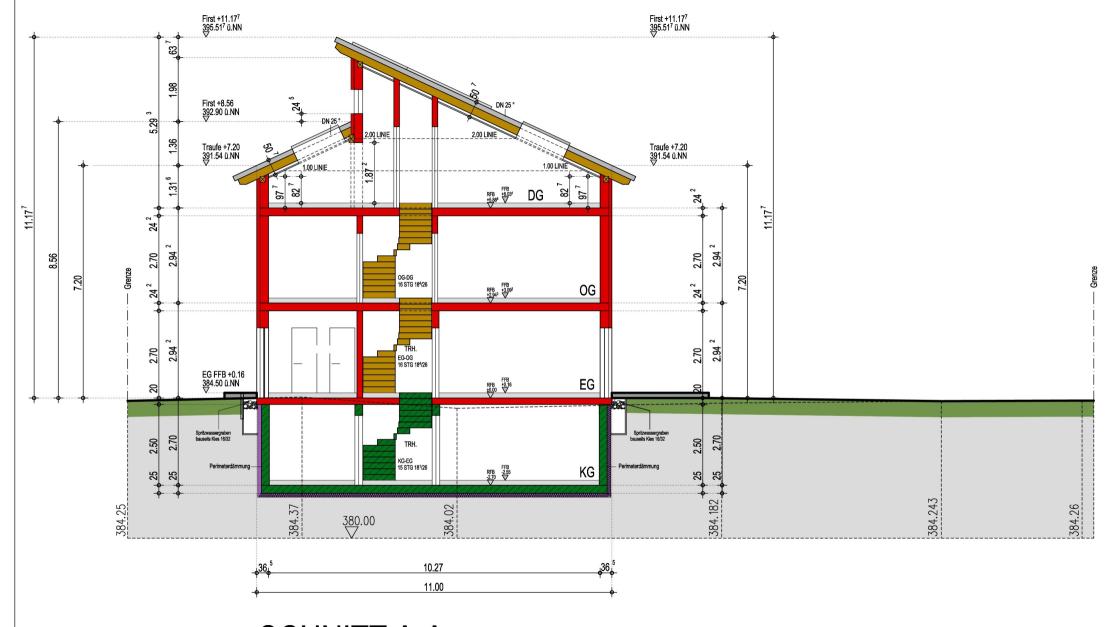
**ANSICHT von NORDEN** 

**ANSICHT von WESTEN** 



**ANSICHT von OSTEN** 

ANSICHT von SÜDEN



**SCHNITT A-A** 

